

## Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand: 11.12.2024

### § 1 Allgemeines

1. Die DGQA – Deutsche Gesellschaft für Qualitätsanalysen mbH (nachfolgend „die Zertifizierungsstelle“ genannt) führt auf Auftrag Zertifizierungsverfahren durch, welche bei positivem Ergebnis den Auftraggeber zur Führung eines von der Zertifizierungsstelle herausgegebenen Gütesiegels berechtigt.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich in dem nachfolgend festgelegten Umfang an dem Zertifizierungsverfahren mitzuwirken und das vereinbarte Entgelt zu zahlen.
3. Die Bewertung der Zertifizierungsstelle erfolgt anhand der Erklärungen des Auftraggebers zu von unabhängigen Experten vorgegebenen Kriterien, sonstigen von dem Auftraggeber eingereichten Informationen bzw. Unterlagen, Eigenrecherchen der Zertifizierungsstelle sowie ggf. aufgrund weiterer auf Anforderung überreichter/ eingeholter Unterlagen oder Informationen durch die Zertifizierungsstelle und/ oder einem Interview mit dem Auftraggeber.
4. Ein Zertifizierungsvertrag kommt erst durch Annahmeerklärung der Zertifizierungsstelle in Textform zu Stande.
5. Der Abschluss aller Zertifizierungsverträge erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

### § 2 Verlauf eines Zertifizierungsverfahrens

Ein Zertifizierungsverfahren wird in folgenden Verfahrensschritten durchgeführt:

1. Beauftragung der Zertifizierungsstelle
2. Übersendung eines Fragebogens durch die Zertifizierungsstelle an den Auftraggeber nebst Kostenrechnung.
3. Bearbeitung des Fragebogens sowie Einreichung des vollständig ausgefüllten Fragebogens und Übermittlung ggf. weiterer erforderlicher Informationen an die Zertifizierungsstelle sowie Begleichung der Kostenrechnung durch den Auftraggeber.
4. Auswertung des Fragebogens, der sonstigen Informationen bzw. Unterlagen, Eigenrecherche der Zertifizierungsstelle sowie ggf. Anforderung weiterer Unterlagen oder Informationen durch die Zertifizierungsstelle sowie Führen eines Interviews.
5. Entscheidung über das Verleihen eines Gütesiegels durch die Zertifizierungsstelle für das Zertifizierungsjahr, d.h. des Kalenderjahres jeweils bis zum 31.12. eines jeweiligen Jahres.
6. Information und ggf. Verleihung des Gütesiegels an den Auftraggeber.

### § 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Entsprechend des obigen Ablaufes verpflichtet sich der Auftraggeber, den Fragebogen, der von einem Experten für die Zertifizierung zur Beurteilung erstellt wurde, ausgefüllt an die Zertifizierungsstelle zurückzusenden und die Kostenrechnung zu begleichen. Die Unterlagen sind in deutscher Sprache auszufüllen.
2. Der Auftraggeber sichert zu, dass alle seine Angaben in dem Fragebogen und auch alle sonstigen Informationen und Unterlagen, die der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle zukommen lässt, vollständig und korrekt sind. Der Auftraggeber sichert weiter zu, selbst oder durch seine gesetzlichen Vertreter der Zertifizierungsstelle ggf. für ein Interview zur Verfügung zu stehen, hieran mitzuwirken und auch dort alle Informationen wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.
3. Nachfragen der Zertifizierungsstelle wird der Auftraggeber in Textform beantworten. Gegebenenfalls sind auch weitere Unterlagen, die von der Zertifizierungsstelle angefordert werden, vorzulegen. Die entsprechenden Unterlagen und Informationen sind in strukturierter und nachvollziehbarer Form einzureichen.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der ggf. geltenden Zertifizierung ergeben, unverzüglich der Zertifizierungsstelle mitzuteilen. Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen, wenn
  - a. der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers aufgegeben wird,
  - b. der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers auf Dritte übergeht,
  - c. eine Umfirmierung erfolgt,
  - d. sich der Tätigkeitsbereich ändert und der zertifizierte Tätigkeitsbereich nicht mehr ausgeübt wird,
  - e. ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Auftraggebers gestellt wird,
  - f. der Auftraggeber in sonstiger Weise das Recht verliert, die mit dem Siegel verbundene Tätigkeit auszuüben oder
  - g. der Auftraggeber davon ausgehen muss, dass Umstände eingetreten sind, die bei Vorliegen dieser Umstände im Moment der Zertifizierung dazu geführt hätten, dass kein Gütesiegel erteilt worden wäre.
5. Soweit dem Auftraggeber nach Prüfung ein Gütesiegel verliehen werden kann, erhält der Auftraggeber hierzu eine verbrieftete Urkunde. Weiterhin wird dem Auftraggeber das Siegel in digitaler Form zur werblichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber ist sodann berechtigt, das Gütesiegel zu verwenden und mit dem Gütesiegel im Internet, auf seinem Briefpapier und in Drucksachen zu werben oder das Siegel bei sonstigen werblichen Maßnahmen zu nutzen.
6. Um dem Auftraggeber diese Nutzung vollumfänglich zu ermöglichen, darf sich der Auftraggeber in diesem Zusammenhang auch Dritter als Verrichtungsgehilfen bedienen. Im Übrigen ist die Weitergabe des Gütesiegels an Dritte unzulässig.
7. Die Einhaltung von (gesetzlichen) Vorschriften im Zusammenhang mit der Nutzung des Gütesiegels hat der Auftraggeber selbst zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Entsprechend obliegt ihm insbesondere auch die Prüfung, ob und in wieweit der Auftraggeber mit dem Gütesiegel werben darf.
8. Dem Auftraggeber ist nicht gestattet, das Gütesiegel oder andere Zertifikate und Unterlagen der Zertifizierungsstelle zu verändern, anzupassen oder in irgendeiner Form zu modifizieren.
9. Der Auftraggeber darf alle Unterlagen, die er von der Zertifizierungsstelle erhalten hat, wie z.B. den Fragebogen etc., nur in vollständiger Form und nach vorheriger Zustimmung der Zertifizierungsstelle in Textform weitergeben, veröffentlichen oder in sonstiger Weise nutzen.
10. Sieht sich die Zertifizierungsstelle aufgrund von einer sachlich begründeten und nachvollziehbaren Beschwerde gezwungen, eine erneute Prüfung durchzuführen, so ist der Auftraggeber hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat insbesondere Auskunft zu erteilen und auf Anforderung der Prüfstelle ggf. Unterlagen/ Informationen vorzulegen.

### § 4 Rechte und Pflichten der Zertifizierungsstelle

1. Die Zertifizierungsstelle übersendet dem Auftraggeber einen Fragebogen. Die Zertifizierungsstelle wertet sodann nach Eingang der entsprechenden Unterlagen und der Begleichung der Kostennote den ausgefüllten Fragebogen, die sonstigen Informationen bzw. Unterlagen aus und führt Eigenrecherchen durch.
2. Die Zertifizierungsstelle wird hierbei nur unter der Voraussetzung der Einreichung des vollständig ausgefüllten Fragebogens, aller notwendigen Unterlagen und Informationen sowie der vollständigen Zahlung des Zertifizierungsentgeltes tätig.
3. Die Eigenrecherche kann – je nach Einzelfall - unter anderem die Einsicht in das Handelsregister, den Bundesanzeiger, eine Anfrage zum Schuldnerverzeichnis, eine Anfrage zum Eintragung in (öffentliche) Register etc. umfassen.
4. Der Auftraggeber berechtigt die Zertifizierungsstelle, ihre Eigenrecherche auf Dritte zu übertragen und insoweit auch seine Daten Dritten bekannt zu geben.
5. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, fehlende oder ergänzende Unterlagen oder Informationen anzufordern und auch ein Interview mit dem Auftraggeber bzw. seinem/ seinen gesetzlichen Vertretern zu führen.
6. Kommt der Auftraggeber seiner Pflicht zur Einreichung des Fragebogens sowie ggf. weiterer Unterlagen/ Informationen oder seiner Pflicht zur Zahlung der Zertifizierungsgebühr nicht nach, ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, das Zertifizierungsverfahren abzubrechen. Es liegt im Ermessen der Zertifizierungsstelle, die Prüfung ggf. wieder aufzunehmen.

7. Bei positivem Ergebnis der Prüfung und Erteilung des Gütesiegels ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, die Tatsache, dass dem Auftraggeber ein Gütesiegel erteilt wurde, zu veröffentlichen.
8. Die Zertifizierungsstelle hat dem Auftraggeber, soweit ihm nach der Prüfung ein Gütesiegel verliehen werden kann, das Gütesiegel zu verleihen.
9. Bei negativem Ausgang des Prüfungsverfahrens hat die Zertifizierungsstelle den Auftraggeber hierüber in Textform zu informieren.
10. In besonderen Fällen, insbesondere einer sachlich begründeten und nachvollziehbaren Beschwerde durch Dritte, ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, eine erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Vergabe eines Gütesiegels durchzuführen und die Vergabe des Gütesiegels neu zu bewerten.

#### **§ 5 Zahlungsabwicklung**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in Rechnung gestellten Beträge fristgerecht (14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug) zu begleichen.
2. Die Zertifizierungsstelle ist ferner berechtigt, die Vornahme von Prüfungshandlungen vom vorherigen Rechnungsausgleich abhängig zu machen. Bis zum Ausgleich aller Forderungen steht der Zertifizierungsstelle ein Zurückbehaltungsrecht an übergebenen Dokumenten und Zertifikaten zu.

#### **§ 6 Außerordentliches Kündigungsrecht der Zertifizierungsstelle**

1. Die Zertifizierungsstelle ist bei wesentlichen Veränderungen bei dem Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, d.h. insbesondere wenn
  - a. sich die Angaben des Auftraggebers als falsch oder unvollständig und damit fehlerhaft herausstellen,
  - b. Umstände eingetreten sind, die bei Vorliegen dieser Umstände im Moment der Zertifizierung dazu geführt hätten, dass kein Gütesiegel erteilt worden wäre,
  - c. der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers aufgegeben wird,
  - d. der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers auf Dritte übergeht,
  - e. ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Auftraggebers gestellt wurde,
  - f. der Auftraggeber in sonstiger Weise das Recht verliert, die mit dem Siegel verbundene Tätigkeit auszuüben,
  - g. der Tätigkeitsbereich geändert und der zertifizierte Tätigkeitsbereich nicht mehr ausgeübt wird,
  - h. Tatsachen bekannt werden, die zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennbar waren, die aber zu einer Versagung des Gütesiegels geführt hätten,
  - i. das Gütesiegel oder andere Unterlagen der Zertifizierungsstelle von dem Auftraggeber verändert wurden,
  - j. der Auftraggeber das Gütesiegel unberechtigt an Dritte weitergibt,
  - k. irreführende, anstößige, unangemessene oder anderweitig unzulässige Werbung oder Werbung im Zusammenhang mit politischen Parteien oder Gesinnungen mit dem Gütesiegel oder dem Zertifikat betrieben wurde,
  - l. sich der Auftraggeber öffentlich unangemessen, anstößig oder in sonstiger Weise beleidigend und ehrverletzend über die Zertifizierungsstelle äußert hat,
  - m. der Auftraggeber gegen die in diesem Vertrag vereinbarte Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen hat,
  - n. das Vertrauen der Zertifizierungsstelle in die Zuverlässigkeit des Auftraggebers, insbesondere aufgrund eines Verstoßes des Auftraggebers gegen den Zertifizierungsvertrag, erschüttert ist,
  - o. sich die Zertifizierungsstelle aufgrund von einer sachlich begründeten und nachvollziehbaren Beschwerde gezwungen sah, eine erneute Prüfung durchzuführen und der Auftraggeber hierbei gegen seine Mitwirkungspflichten verstößt oder
  - p. sonstige Umstände durch den Auftraggeber verwirklicht oder bekannt werden, die die weitere Nutzung des Gütesiegels durch den Auftraggeber für die Zertifizierungsstelle unzumutbar erscheinen lassen.
2. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Tatsache der außerordentlichen Kündigung zu veröffentlichen.

#### **§ 7 Rechtsfolge von Kündigungen**

Mit Beendigung des Zertifizierungsvertrages durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung – unabhängig von welcher Seite die Kündigung ausgesprochen wurde - hat der Auftraggeber auch das ihm durch die Zertifizierungsstelle überlassene Zertifikat unverzüglich zurückzugeben. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung entfällt sodann auch die Berechtigung zur jedweder Nutzung des Gütesiegels und zwar in jedweder Form. Mit Beendigung des Vertrages durch Kündigung hat der Auftraggeber auch die zur Verfügung gestellten Dateiformate der Wort- Bildmarke zu löschen bzw. zurückzugeben. Dies schließt auch erstellte Sicherheitskopien ein. Die Löschung der Dateien ist vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

#### **§ 8 Haftung**

1. Die Zertifizierungsstelle haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Zertifizierungsstelle – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern Kardinalpflichten verletzt werden. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
3. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - ausgeschlossen.
4. Eine weitergehende Haftung als nach diesen Bestimmungen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
5. Soweit die Haftung nach obigen Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Zertifizierungsstelle.

#### **§ 9 Verbot der Übertragung**

Der Auftraggeber kann die Rechte und Pflichten aus dem mit der Zertifizierungsstelle geschlossenen Zertifizierungsvertrag nicht auf Dritte übertragen.

#### **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Verträge, deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform.
2. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, sind sämtliche Informationen und Dokumente, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden, vertraulich und dürfen nicht Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.
2. Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Gerichtsstand für alle sich aus den Geschäftsbeziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Zertifizierungsstelle in Berlin.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An ihre Stelle oder zur Schließung vertraglicher Lücken sollen Regelungen treten, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am nächsten kommen.